

Abstandsliste *)

<u>Lfd. Nr.</u>		<u>Lfd. Nr.</u>	
<u>I. Abstand 1500 m</u>			
1.	Kokereien	21.	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
2.	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung	22.	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
3.	Blei- und Zinkhütten		
4.	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Zorund	<u>IV. Abstand 800 m</u>	
5.	Anlagen der petrochemischen Industrie	23.	Deponien
6.	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen	24.	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/ oder Legehennen oder 2000 Schweine
7.	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern	25.	Erzröst- und Sinteranlagen
<u>II. Abstand 1200 m</u>			
8.	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)	26.	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
9.	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung	27.	Zementfabriken
<u>III. Abstand 1000 m</u>			
10.	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/ oder Legehennen oder 2000 Schweine	28.	Anlagen zur Aufbereitung und zum Frennen von Kalkstein
11.	Anlagen zur Steinkohlevergasung	29.	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien(*)
12.	Schlackenaufbereitungsanlagen	30.	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
13.	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)	31.	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
14.	Hochofenwerke	32.	Schniede- und Hammerwerke(*)
15.	Aluminiumfabriken	33.	Stahlgießereien
16.	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)	34.	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
17.	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien(*)	35.	Metalliumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
18.	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)	36.	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
19.	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen	37.	Anlagen zur Teerverwertung
20.	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen	38.	Rußfabriken
		39.	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		40.	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41.	Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
		42.	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten

*) s. Anmerkungen auf Seite 5.

- | | Lfd.
Nr. | |
|---|---|--|
| Anlagen zur Herstellung von Glaswolle | 70. Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie | |
| 4. Sperrholzwerke und Holzfasernplattenwerke | 71. Anlagen zur Kunststoffherstellung | |
| 45. Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung | 72. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen | |
| 46. Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz | 73. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch | |
| <u>V. Abstand 500 m</u> | | |
| 47. Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine | 74. Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen | |
| 8. Erzaufbereitungsanlagen | 75. Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung | |
| 49. Schotterwerke | 76. Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff | |
| 50. Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel | 77. Lederfabriken | |
| 51. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)(*) | 78. Großschlachthäuser und Schlachthöfe | |
| 52. Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*) | 79. Anlagen zur Trockenmilcherzeugung | |
| 53. Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h | 80. Ölmühlen mit Raffination | |
| 54. Strangguß- und Flämmanlagen | 81. Rübenzuckerfabriken | |
| 55. Warmwalzwerke und Rohrwerke(*) | 82. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe | |
| 56. Kaltwalzwerke (*) | 83. Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschroftung und Autoshröderanlagen in geschlossenen Hallen | |
| 57. Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung | 84. Autokinos (*) | |
| 58. Anlagen zur Herstellung seltener Metalle | 85. Betriebshöfe für Straßenbahnen | |
| 59. Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*) | 86. Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern | |
| 60. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) | 87. Müllumschlagplätze | |
| 61. Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen | <u>VI. Abstand 300 m</u> | |
| 62. Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*) | 88. Steinbrüche | |
| 63. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*) | 89. Ton- und Lehmgruben | |
| 64. Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen | 90. Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit | |
| 65. Drahtlackierfabriken | 91. Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien | |
| 66. Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie | 92. Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung) | |
| 67. Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure | 93. Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln | |
| 68. Schwefelsäurefabriken | 94. Gewinnung von Kalkstein | |
| 69. Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak | 95. Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke | |

- | <u>Lfd.</u>
<u>Nr.</u> | | <u>Lfd.</u>
<u>Nr.</u> | |
|---------------------------|---|---------------------------|--|
| 96. | Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen | 121. | Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten |
| 97. | Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen (*) | 122. | Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis |
| 98. | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steingerzeugnissen und Terrazzowaren | 123. | Lackfabriken |
| 99. | Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen | 124. | Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln |
| 100. | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen | 125. | Anlagen der Dachpappenindustrie |
| 101. | Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen | 126. | Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| 102. | Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren | 127. | Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren |
| 103. | Schlackenmahlanlagen | 128. | Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen |
| 104. | Gaserzeugungsanlagen | 129. | Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren |
| 105. | Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*) | 130. | Porzellan- und Keramikwerke |
| 106. | Preßwerke (*) | 131. | Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben |
| 107. | Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien(*) | 132. | Glashütten für Flachglas |
| 108. | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*) | 133. | Säge-, Furnier- und Schälwerke |
| 109. | Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung | 134. | Holzimprägnier- und -auslaueanlagen |
| 110. | Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien | 135. | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten |
| 111. | Metallgießereien; Schwer- und Leichtmetallgießereien | 136. | Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen |
| 112. | Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen | 137. | Holzmehlfabriken |
| 113. | Maschinenfabriken (Großbetriebe) | 138. | Anlagen zur Holzveredelung |
| 114. | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern | 139. | Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff |
| 115. | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien | 140. | Kartonagenfabriken |
| 116. | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen | 141. | Rotationsdruckereien |
| 117. | Verzinkungsanlagen | 142. | Webereien (*) |
| 118. | Emaillieranlagen | 143. | Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien |
| 119. | Anlagen zur Altölregenerierung | 144. | Stärkefabriken |
| 120. | Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden | 145. | Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen |
| | | 146. | Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken |
| | | 147. | Räuchereien |
| | | 148. | Fischverarbeitende Fabriken |
| | | 149. | Sauerkonservenfabriken |

<u>d.</u>	<u>r.</u>	<u>Lfd.</u>	<u>Nr.</u>
150.	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost	181.	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren ausser Polstergestellen und Polstermöbeln
151.	Kaffeeröstfabriken	182.	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
152.	Hefefabriken	183.	Tischlereien und Schreinerereien
153.	Brauereien und Mälzereien	184.	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
154.	Brennereien	185.	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
155.	Getränkeabfüllanlagen (*)	186.	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
156.	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern	187.	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten
157.	Zeitungs Expeditionen (*)	188.	Bauhöfe
158.	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte	189.	Zimmereien
159.	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe	190.	Autolackierereien
160.	Expeditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe	191.	Gerüstbaubetriebe
161.	Kläranlagen	192.	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
162.	Betriebshöfe der Müllabfuhr	193.	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
<u>VII. Abstand 200 m</u>		<u>IX. Abstand 100 m</u>	
163.	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen	194.	Fernseh- und Rundfunkgerätee bau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätee bau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
164.	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)	195.	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
165.	Spinnereien	196.	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien in geschlossenen Hallen
166.	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien	197.	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
167.	Mühlen	198.	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
168.	Futtermittelfabriken	199.	Anlagen der Farbwarenindustrie
169.	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren	200.	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
170.	Fleischwarenfabriken		
171.	Geflügelschlachtereien		
172.	Milchverwertungsanlagen		
173.	Speisewürzefabriken		
174.	Großkühlhäuser		
175.	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen		
<u>VIII. Abstand 150 m</u>			
176.	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)		
177.	Anlagen zum Bootsba u aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen		
178.	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten		
179.	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)		
180.	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)		

	Lfd. Nr.	
1. Vulkanisierbetriebe		X. Abstand 50 m
2. Druckereien ohne Rotationsdruck (*)	208.	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken (**)
203. Tapetenfabriken	209.	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen(**)
204. Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen	210.	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs (**)
205. Kleiderfabriken	211.	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage (**)
206. Herstellung von Essig und Senf		
207. Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)		
		----- **) Kleinbetriebe

*) Anmerkungen zur Anwendung der Abstandsliste:

1. Trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung kommt es beim Betrieb emittierender Anlagen in deren Umgebung häufig zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Stäube, Gase, Gerüche, Geräusche und andere Umwelteinwirkungen, weil der Abstand zwischen Emissionsquellen und Wohngebieten zur Herabsetzung der Immissionen auf ein zutragbares Maß in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits in der Bauleitplanung besondere Bedeutung zu.

Wenn die Anlagen dem Stand der Technik hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprechen, kann nur bei Einhaltung oder Überschreitung der in dieser Abstandsliste angegebenen (Mindest-)Abstände in ebenem Gelände davon ausgegangen werden, daß bei einem bestimmungsgemäßen und funktionsgerechten Betrieb der entsprechenden Anlage in den korrespondierenden Wohngebieten Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Immissionen nicht entstehen.

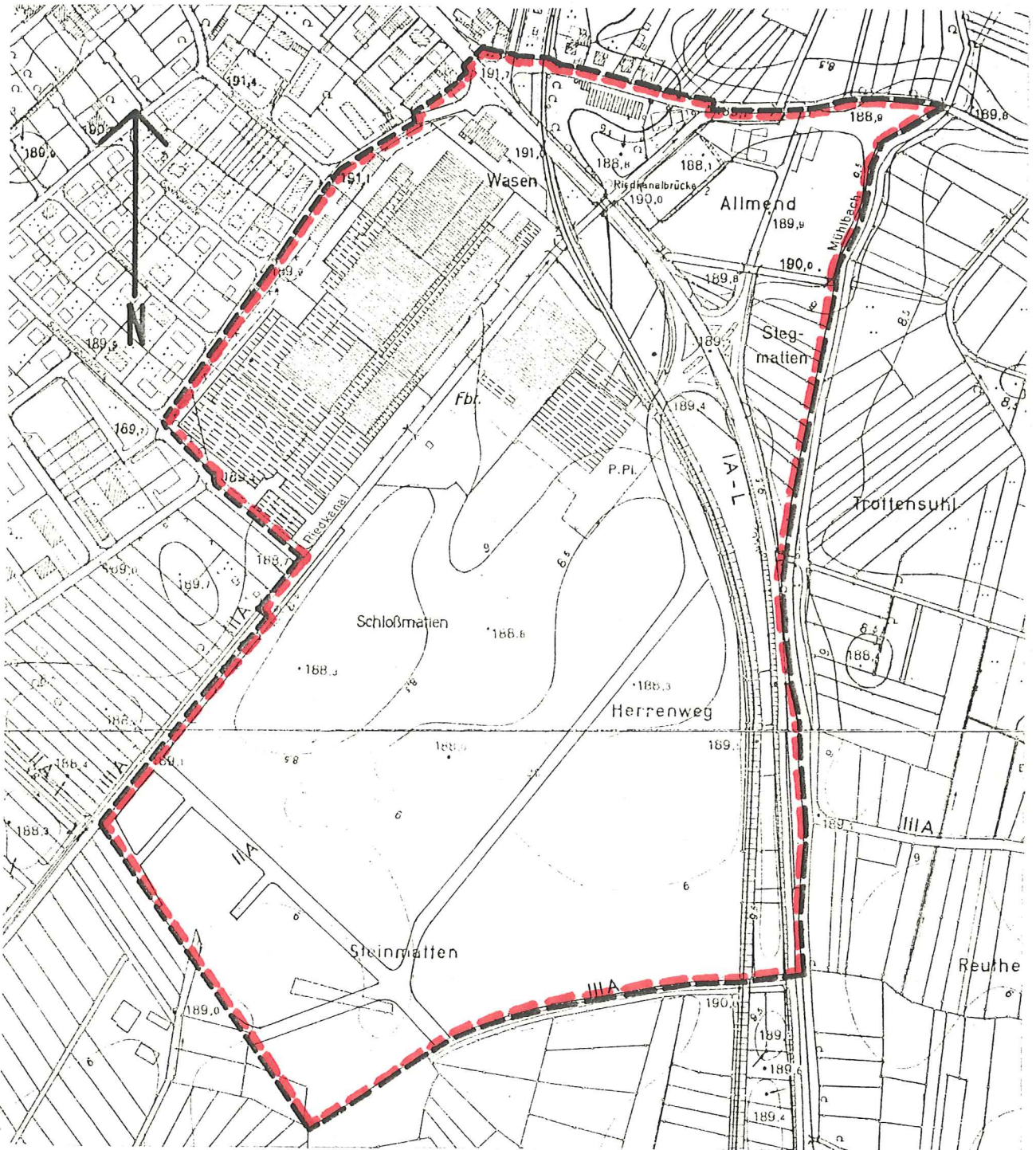
Falls bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten die erforderlichen Abstände zu vorhandenen oder geplanten Wohngebieten für eine uneingeschränkte Nutzung als Industrie- oder Gewerbegebiet nicht gegeben sind, ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO eine Gliederung (Nutzungsbeschränkung) derart erforderlich, daß im Bauleitplan die in Frage kommenden Anlagen (lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr.... der Abstandsliste und ähnliche Anlagen) ausgeschlossen werden.

Bei der Ausweisung von Wohngebieten kann die Abstandsliste als Beurteilungshilfe bezüglich etwa zu erwartender Beeinträchtigungen herangezogen werden, wenn in der Umgebung Industrie- oder Gewerbegebiete (gegliedert oder ungegliedert) vorhanden oder geplant sind.

Die Abstandsliste ist ebenfalls zweckentsprechend als Beurteilungshilfe anwendbar für die Festsetzung von Abständen zwischen gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen sowie Kur- und Klinikgebieten. In Sonderfällen muß mit Hilfe von Einzelgutachten die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit der geplanten Ausweisung geprüft werden.

2. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand darf bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten allgemein um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder um ein besonderes Wohngebiet (WA bzw. WB) handelt.

Fertigung: ..3..
Anlage: 3
Blatt: 1



Gemeinde Bötzingen

Bebauungsplan Industriegebiet Süd

Übersichtsplan

M 1:5000

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 05. April 1988
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramminger
Ramminger

Fertigung:3.....

G E M E I N D E B Ö T Z I N G E N
=====

Bebauungsplan "Industriegebiet - Süd"

(Neufassung Bebauungsplan "Industriegebiet Süd"
und Bebauungsplan "Industriegebiet Herrenweg")Inhalt:

1. Satzung vom 1.9.1987
2. Zeichnerischer Teil M. 1 : 1000 (Anlage 1)
3. Bebauungsvorschriften (Anlage 2)
4. Übersichtsplan M. 1 : 5000 (Anlage 3)
5. Begründung (Anlage 4)
6. "Abstandsliste 78" des GAA (Anlage 5)
7. "Allgemeine Festsetzungen für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen" des GAA (Anlage 6)
8. Tiefbauliche Erschließungsplanung (Ing.Büro Jaskolski)